

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1915/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat II/20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	Datum 19.10.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.10.2010		
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	26.10.2010
Stadtrat	Entscheidung	03.11.2010

<p><b>Betreff:</b> Haushaltssatzung/Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010; <u>hier:</u> Änderungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2010, Beschluss über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen sowie Genehmigungsverfügung der ADD zum Haushalt 2010</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 22. Oktober 2010 Stadtverwaltung In Vertretung:</p> <p>Günter Beck Bürgermeister</p>
<p>Mainz, 22. Oktober 2010 Stadtverwaltung</p> <p>Jens Beutel Oberbürgermeister</p>

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt die geänderte Fassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 sowie die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt gegen die seitens der ADD mit Verfügung vom 06.10.2010 geforderte Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B zu Fristenwahrung vorsorglich Widerspruch einzulegen.

## **1. Nachtragswirtschaftsplan zum Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Jahr 2010**

Zur Beschaffung von Abfallsammelfahrzeugen für die Einsammlung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen ab 01.01.2012 hat der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz einen Nachtragswirtschaftsplan zum Wirtschaftsplan 2010 aufgestellt, der dem Stadtrat am 03.11.2010 zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Die Finanzierung der erforderlichen Fahrzeuge ist vertragsgemäß in der durch den Landkreis Mainz-Bingen zu leistenden Erstattung auf Selbstkostenbasis enthalten.

Damit die Auftragserteilung zur Beschaffung der Abfallsammelfahrzeuge noch in 2010 erfolgen kann besteht die Notwendigkeit der Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan für das Jahr 2010.

In diesem Zusammenhang ist auch die Haushaltssatzung der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2010 (§ 5, Ziffer 3.a)) zu ändern und erneut zu beschließen sowie anschließend der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) zur Genehmigung vorzulegen.

Auf den beigefügten Entwurf zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Mainz für das Jahr 2010 wird verwiesen (Anlage 1 - § 5, Ziffer 3.a)).

## **2. Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft Mainz für das Jahr 2010 - Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß der Beschlüsse der städtischen Gremien zum Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft Mainz für das Jahr 2010 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 11.779.000 € festgesetzt. Entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen wurde der Betrag in die Haushaltssatzung der Stadt Mainz (§ 5, Ziffer 3.c)) aufgenommen und der ADD zur Genehmigung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan selbst weist in der VE-Übersicht lediglich einen Gesamtbetrag von 11.279.000 € für das Jahr 2010 aus. Die Differenz von 500.000 € ist auf bereits für das Jahr 2009 genehmigte Verpflichtungsermächtigungen zurückzuführen.

Die ADD hat dies im Rahmen der Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2010 vom 06.10.2010 beanstandet mit der Maßgabe, die jeweiligen Festsetzungen in der Haushaltssatzung der Stadt Mainz vor deren Ausfertigung und Bekanntmachung zu berichtigen.

Auf den beigefügten Entwurf zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Mainz für das Jahr 2010 wird verwiesen (Anlage 1 - § 5, Ziffer 3.c)).

### **3. Haushaltsplan 2010 - Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen**

Im beschlossenen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 konnten aus technischen Gründen die Verpflichtungsermächtigungen bei den jeweiligen Investitionsübersichten der einzelnen Maßnahmen nicht abgedruckt werden. Dennoch wurde die in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2010 durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 05. Mai 2010 beschlossen.

Die ADD hat nunmehr mit Verfügung vom 06.10.2010 die VE-Genehmigung über den in der Satzung festgesetzten Gesamtbetrag mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die in der vorgelegten VE-Übersicht - Einzelaufstellung - aufgelisteten Verpflichtungsermächtigungen vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2010 seitens des Stadtrates als Verpflichtungsermächtigungen beschlossen werden.

Auf die beigefügten VE-Übersichten sowie die einzelnen Investitionsübersichten wird verwiesen (Anlagen 2a) bis 2c)).

### **4. Genehmigungsverfügung der ADD zum Haushaltsplan 2010 vom 06.10.2010 - Aufforderung zur Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B**

Bereits mit Verfügung der ADD vom 09.07.2009 zur Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2009 wurde der Stadt Mainz auferlegt, den Hebesatz der Grundsteuer B unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf mindestens 480% anzuheben.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 09.07.2009 wurde seitens der Verwaltung mit Schreiben vom 04.08.2009 Widerspruch gegen diese Auflage eingelegt und gleichzeitig die ersatzlose Aufhebung der Auflage beantragt.

Über den Widerspruch wurde seitens der ADD bis dato nicht entschieden.

Die ADD hat nunmehr mit Verfügung vom 06.10.2010 den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2010 wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung beanstandet, soweit der im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2010 ausgewiesene Jahresfehlbetrag über 116.900.000 € hinausgeht.

Diese Beanstandung wird u. a. mit der Aufforderung verbunden, dass die Stadt Mainz bis spätestens zum 28.02.2011 in ihrer zu beschließenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung den Hebesatz der Grundsteuer B mit Wirkung für das Kalenderjahr 2011 auf mindestens

480 v. H. festsetzt. Sollte aus rechtlichen Gründen eine Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf mindestens 480 v. H. mit Wirkung für das Kalenderjahr 2011 ausscheiden, ist die geforderte Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das nächstmögliche Kalenderjahr vorzunehmen.

Die Widerspruchsfrist gegen die Verfügung der ADD - hier eingegangen am 12.10.2010 - beträgt einen Monat.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Wahrung der Frist vorsorglich Widerspruch gegen die mit Verfügung der ADD vom 06.10.2010 geforderte Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B einzulegen. Das weitere Vorgehen wäre im Stadtrat noch festzulegen.

Bezüglich der Genehmigungsverfügung ist die Verwaltung derzeit beschäftigt, die darin enthaltenen Handlungsvorschläge, Beanstandungen und Auflagen zu analysieren und zu bewerten.

Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse dem Stadtrat in seiner Dezembersitzung vorzulegen.